

Az.: 42.3-641 TEI 0000803

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Hebertsfelden, Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden, zur Errichtung eines Naturbadeteichs (Grundwasserteich) auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 222 und 223, Gemarkung und Gemeinde Hebertsfelden; Plangenehmigung und beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die mit dem Betrieb der Teichanlage zusammenhängenden Gewässerbenutzungen; Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG für Zufahrt; Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

1. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung einer Teichanlage (Grundwasserteich) als öffentliche Wasserfläche zu Badezwecken und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die damit zusammenhängenden Gewässerbenutzungen.

Beabsichtigt wird hierfür der Aufschluss von Grundwasser. Der Standort des geplanten naturnahen Schwimm- und Badeteiches ist Fl.-Nr. 222 und 223, Gemarkung und Gemeinde Hebertsfelden am linken Ufer der Alt-Rott (Gew. I) in Hebertsfelden, Höhe Fluss-km 64,98 des rund 300 m nördlich verlaufenden Rottflutkanals. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, aber innerhalb des mit Verordnung vom 18.07.2005 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Rott (Alt-Rott mit Rottflutkanal).

Es ist geplant, den Teich mit einer Wassertiefe von im Mittel ca. 2,0 m auf einer im Südosten an den Sportplatz angrenzenden Wiesenfläche als naturnahen Erdteich durch Abgrabung auf einer Fläche von ca. 40 x 18 m, mit wechselnden Böschungsneigungen von 1 : 1,5 bis 1 : 5 herzustellen. Seitlich angrenzend ist eine Nichtschwimmerbucht (Flachwasserzone Tiefe 0,5 - 1,0, im Mittel 0,75 m) von ca. 17 x 13 m vorgesehen. Um den Boden im Nichtschwimmerbereich weitgehend schlammfrei zu halten ist im Sohlbereich ein Bodenaustausch mittels 0,4 - 0,5 m starker Rollkiesschüttung vorgesehen. Als Abgrenzung zur bereits am Standort vorhandenen Retentionsmulde des Vereinsheimes (Bescheid vom 27.02.2015, SG 43-647) wird eine Blocksteinreihe (auf Betonfundament) eingeplant um einerseits möglichst wenig in die Retentionsraumfläche des Sportheim einzugreifen, andererseits die Uferhöhe dem vorhandenen Geländeniveau anzupassen.

Künstliche Vorrichtungen zum ziel- und zweckgerichteten Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie zum Absenken und Aufstauen des Teichwasserspiegels sind nicht vorgesehen.

2. Vorprüfung

Die Teichanlage ist laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG).

Der Ausbau erfolgt naturnah (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zur UVPG).. Im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 WHG) ist somit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.8.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien führt zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind bei Beachtung der zur Festsetzung vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzfachliche Belange berührt:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten 800 m ² Teichfläche
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Retentionsmulde für Sportheim
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Grundwasser
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinn von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG Nicht zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Nicht zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Be- deutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissen- schaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbe- sondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien Nicht zu erwarten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Ver- ordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemesse- nen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BIm- SchG Nicht zu erwarten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Nicht zu erwarten.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglich- erweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vor- haben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Er- holung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirt- schaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungs- kriterien) Öffentliche Nutzung (Sportheim)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) Retentionsmulde, errichtet 2017; seitdem Aufwuchs Landröhricht
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Ge- biete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutz- kriterien):
2.3.1	Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Nicht einschlägig.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst
	Nicht einschlägig.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst
	Nicht einschlägig.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
	Nicht einschlägig.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
	Nicht einschlägig.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG
	Nicht einschlägig.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
	Durch unterlassene Unterhaltung im Bereich der Retentionsmulde Aufwuchs von Landröhricht – Beseitigung aus Gründen des öffentlichen Interesses (Retentionsraum) erforderlich. Antrag nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Alt-Rott und Rottflutkanal.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	Nicht einschlägig.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Nicht einschlägig.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
	Nicht einschlägig.
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: Wasserwirtschaftliche Schutzgüter
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Alt-Rott und Rottflutkanal. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	Nicht zutreffend.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
	Entfällt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	Entfällt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	Entfällt.

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	Nicht einschlägig.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
	Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen.

3. Feststellung der UVP-Pflicht

Nach erfolgter Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

4. Bekanntgabe

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 20.06.2025

Landratsamt Rottal-Inn
untere Wasserrechtsbehörde



Dr. Kufer